

Satzung des Natur- und Vogelschutzvereins Haltern und Umgebung e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Natur- und Vogelschutzverein Haltern und Umgebung e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter der VR-Nr. 10447 eingetragen. Sein Sitz ist in Haltern am See.

§ 2 Vereinsziele und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes. Zur Erreichung dieses Zieles bemüht sich der Verein:

- a) Um die Erhaltung und Optimierung natürlicher, naturnaher und kulturlandschaftlich geprägter Lebensraumformen der uns umgebenden heimatlichen Umwelt. Ein besonderer Schwerpunkt der Vereinsarbeit liegt dabei im Biotop- und Artenschutz.
- b) In der Öffentlichkeit für den Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes zu werben.
- c) Behörden des Landschaftsschutzes durch Anregungen, Informationen und praktische Hilfeleistung zu unterstützen.

§ 2a Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Zur Förderung der Vereinsziele kann der Verein auch Mitglied anderer Organisationen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Natur- und Vogelschutzverein Haltern und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch den Naturschutz. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und bei ihrem Ausscheiden keinerlei Abfindung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Jahresbeitrages, dessen Höhe auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung (JHV) festgelegt wird. Es gibt die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. Für den 1,5fachen Jahresbeitrag sind Ehe-/Lebenspartner und unterhaltsberechtignte Kinder Mitglieder des Vereins. Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen den halben Beitrag.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitgliedes, durch Auflösung der als Mitglied aufgenommenen Person oder durch Personenvereinigung, durch Austritt oder durch Ausschluss. Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ausschluss erfolgt auf Vorstandsbeschluss, wenn z.B. ein Mitglied dem Verein oder einem anderen Mitglied vorsätzlich Schaden zufügt oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Ein Ausschluss muss dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt ein Widerspruch, bleibt der Ausgeschlossene so lange Mitglied, bis auf einer der nächsten Versammlungen der Ausschluss bestätigt wird.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der/die erste und der/die zweite Vorsitzende vertreten gemeinschaftlich handelnd den Verein und sind Vorstand im Sinne der Bestimmung des § 26 BGB. Der Verein kann weitere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellen. Diese gehören aber nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 8 Geschäftsordnung

Vorstandsmitglieder werden im Zweijahresrhythmus auf der Jahreshauptversammlung (JHV) gewählt. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder im gleichen Zeitabstand, aber um ein Jahr versetzt. Der Vorstand führt die Geschäfte auch über die abgelaufene Frist hinaus bis zur Neuwahl.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält jährlich eine Jahreshauptversammlung (JHV) ab, deren Aufgaben es sind: Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden und der Projektleiter; Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer und die Entlastungserteilung für den Vorstand; Vorstandswahl bzw. Wahl der Stellvertreter; Wahl der Kassenprüfer und Festsetzung des Jahresbeitrages.

Eine Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen oder durch Schaltung einer Anzeige in der Tageszeitung, Halterner Zeitung (Ruhr Nachrichten) unter Einhaltung der gleichen Frist, jeweils mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 9a Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern muss der Vorsitzende innerhalb einer Frist von vier Wochen eine solche einberufen.

§ 10 Beurkundung und Abstimmung

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam, außer bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden und den Schriftführer. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss Geheimwahl durchgeführt werden.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 Anteil der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 12 Auflösung

Als Auflösungsgrund gilt das Absinken der Mitgliederzahl auf unter sieben oder die Notwendigkeit, sich im Interesse der Satzung mit einem gleichartigen Verein zu vereinigen. Auflösung ist möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf einer Hauptversammlung zustimmen und alle Mitglieder vorher über die Absicht informiert worden sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an 1) die Biologische Station Kreis Recklinghausen e.V. – Im Höltken 11 – 46286 Dorsten oder 2) die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. – Heinrich-Lübke-Straße 16 – 59759 Arnsberg, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.